

## Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

### Anästhesisten

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
3.798.293 €	4.126.433 €	328.139 €	8,64%	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung schmerztherapeutischer Behandlungen: + 192 T €</li> <li>• Aufwertung von Anästhesien/Narkosen: + 122 T €</li> <li>• Abwertung der präanästhesiologische Untersuchung (GOP 05310): -37 T €</li> </ul>

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

### GOP 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen

Damit Vertragsärzte Patienten auch am Samstagnachmittag Sprechstunden anbieten können, wird der Zeitraum

der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 von bisher 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausge-

dehnt. Die Bewertung der Leistung beträgt weiterhin **101 Punkte / 11,25 €.**

### Verweilen außerhalb der Praxis - GOP 01440 EBM

Da das Verweilen außerhalb der Praxis ohne Erbringung weiterer berechnungsfähiger GOP bereits neben mehreren anästhesiologischen Leistungen in der gleichen Sitzung ausgeschlossen war, wird

nun auch ein Berechnungsausschluss zu den anästhesiologischen GOP des 1. Kapitels EBM aufgenommen. So sind die GOP 01852, 01856, 01903 und 01913 ab dem 01.04.2020 in der gleichen

Sitzung nicht mehr neben der GOP 01440 EBM abrechenbar. **Die Bewertung der GOP 01440 steigt von 246 auf 352 Punkte (39,22 €) an.**

### Kapitel 5 Anästhesiologische Gebührenordnungspositionen

Die Nr. 5 der Präambel 5.1 EBM wird vor dem Hintergrund erweiterter Vorgaben zum Anästhesiemanagement angepasst. Die Ergänzung für sämtliche Anästhesieformen, in allen Abschnitten des EBM

dient der Klarstellung, dass die Vorgaben auch außerhalb des Kapitels 5 gelten, da z. B. im Kapitel 31 nicht unmittelbar auf die Regelung in der Präambel 5.1. Nr. 5 Bezug genommen wird.

**GOP 05310: Präanästhesiologische Untersuchung bei einer ambulanten oder belegärztlichen Operation**  
Derzeit kann eine präanästhesiologische Untersuchung

nur bei einer ambulanten oder belegärztlichen Operation der Abschnitte 31.2 bzw. 36.2 mit der GOP 05310 berechnet werden.

Eine präanästhesiologische Untersuchung ist aber auch vor der Durchführung von Anästhesien aus Kapitel 5 bzw. anderen EBM-Abschnitten unabdingbar.

Durch die Ergänzung der Leistungslegende der GOP 05310 erfolgt die Erweiterung der Berechnungsmöglichkeit der präanästhesiologischen Untersuchung auch bei Eingriffen außerhalb der Abschnitte 31.2 und 36.2, d. h. bei Anästhesien nach den GOP 05320, 05330, 05340, 05341, 05360 und 05370.

Zudem werden die Abrechnungsausschlüsse der GOP 05310 neben den GOP 05360, 05361, 05370 und 05371 aufgehoben. **Die Bewertung wird von 179 auf 132 (14,71 €) Punkte abgesenkt.**

Sofern die GOP 05310 im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung gemäß §87b Abs. 2 Satz 5 SGB V erbracht wird, ist die Leistung mit dem Suffix „Z“ zu kennzeichnen (05310Z).

**GOP 05330: Anästhesie und/oder Narkose, bis zu einer Schnitt-Naht-Zeit bzw. Eingriffszeit von 15 Minuten**

Im Zuge der Anpassung des EBM an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wird im 4. Spiegelstrich der Leistungslegende der GOP 05330 der Begriff Kombinationsnarkose durch Narkose ersetzt und einschließlich Kapnometrie ergänzt. **Die Bewertung wird von 840 auf 997 Punkte (111,09 €) angehoben.**

**GOP 05330 und 05370: Anästhesie und/oder Narkose, bis zu einer Schnitt-Naht-Zeit bzw. Eingriffszeit von 15 Minuten**

Da die Leistungslegenden der GOP 05330 und 05370 bei

identischem Leistungsinhalt von den Leistungslegenden der GOP 31821/36821 abweichen, wird in den Leistungslegenden der GOP 05330 und 05370 zuzüglich der prä- und postanästhesiologischen Rüstzeiten durch einschließlich der prä- und postanästhesiologischen Rüstzeiten ersetzt. Die Bewertung beider Leistungen wird erhöht (**GOP 05330: von 840 auf 997 Punkte (111,09 €) / GOP 05370: von 675 auf 844 Punkte (94,05 €)**).

**GOP 05340: Überwachung der Vitalfunktionen**

Im Rahmen der EBM-Anpassung wird die Pulsoxymetrie in den obligaten Leistungsinhalt der GOP 05340 aufgenommen und das kontinuierliche EKG-Monitoring vom obligaten in den fakultativen Leistungsinhalt verschoben. **Die Bewertung wird von 138 auf 197 Punkte (21,95 €) angehoben.**

---

**GOP 30740: Überprüfung (z. B. anatomische Lage, Wundverhältnisse) eines zur Langzeitanalgesie angelegten Plexus-, Peridural- oder Spinalkatheters und/oder eines programmierbaren und implantierten Stimulationsgerätes (z. B. SCS- oder DRG- oder PNS- oder ONS-System) im Rahmen der Langzeitanalgesie**

Die Leistungslegende der GOP 30740 wird ergänzt, um

klarzustellen, dass auch die Überprüfung von implantier-

ten Stimulationsgeräten zur Rückenmarksstimulation

(spinal cord stimulation, sog. SCS-Systeme), zur Spinalganglienstimulation (dorsal root ganglion stimulation, sog. DRG-Systeme), zur peripheren Nervenstimulation (sog. PNS-Systeme) sowie von Occipitalis-Nervenstimula-

tionssystemen (ONS-Systeme) im Rahmen der Langzeitanalgesie über die GOP 30740 berechnungsfähig ist. Darüber hinaus wird in der ersten Anmerkung ergänzend eingefügt, dass die GOP 30740 nur bei implantierten

Stimulationsgeräten mit Neurostimulator berechnungsfähig ist. **Die Bewertung wird um 8 Punkte angehoben und beträgt nun 119 Punkte (13,26 €).**

---

## **Abschnitt 31.5 / 36.5 Anästhesien im Zusammenhang mit Eingriffen des Abschnitts 31.2 / 36.2**

Im Zuge der Anpassung des EBM an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wird jeweils im 4. Spiegelstrich der Leistungslegende

der GOP 31821 bis 31827 im Abschnitt 31.5.3 sowie der GOP 36821 bis 36827 im Abschnitt 36.5.3 der Begriff Kombinationsnarkose durch

Narkose ersetzt und einschließlich Kapnometrie ergänzt.

---

## **Abschnitt 31.3 / 36.3 Postoperative Überwachungskomplexe**

In den Präambeln 31.3.1 Nr. 1 und 36.3.1 Nr. 1 wird hinsichtlich der nur einmal berechnungsfähigen postoperativen Überwachungskomple-

xe eine Klarstellung vorgenommen, dass die diesbezügliche mit anderen Ärzten zu treffende Vereinbarung über die nur einmalige Ab-

rechnung der Schriftform bedarf und der KV auf Anforderung nachzuweisen ist.

---

## **Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs**

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde

auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Eu-

ro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.